

VDB-PHYSIOTHERAPIEVERBAND

BERUFS- UND WIRTSCHAFTSVERBAND DER SELBSTÄNDIGEN

IN DER PHYSIOTHERAPIE

www.vdb-physiotherapieverband.de



VDB BV e.V. • Marienstr. 27 • 12207 Berlin

Bundesverband

Bundesgesundheitsministerium

Referat 522

Marienstraße 27, 12207 Berlin

Tel: 030 / 367 000 00

Fax: 030 / 367 000 02

Mail: bv@vdb-physio.de

Berlin, 24.02.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir zum Referentenentwurf PDSG wie folgt Stellung nehmen.

Wir begrüßen den Referentenentwurf zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur.

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen leistet einen wichtigen Beitrag in der Kommunikation zum einen innerhalb der Leistungserbringer und zum weiteren natürlich auch der Leistungserbringer gegenüber dem Patienten.

Dabei ist der Schutz der personenbezogenen Gesundheitsdaten des Patienten das oberste Gebot.

Im Folgenden finden Sie unsere Ausführungen zu den einzelnen Textpassagen:

Wir begrüßen die Möglichkeit der freiwilligen Anbindung der Physiotherapeuten an die Telematikinfrastruktur ab 2021. Wir sind aber der Meinung, dass ab 2021 für alle Heilmittelerbringer die Möglichkeit des freiwilligen Anschlusses an die Telematikinfrastruktur möglich sein soll.

Für die Gesellschaft für Telematik entsteht nach unserem Dafürhalten kein zusätzlicher Kosten- und Zeitaufwand, da die Voraussetzungen ohnehin für die Physiotherapie zu schaffen sind.

§317 Abs. 1:

Es soll ein Beirat für die Gesellschaft für Telematik errichtet werden. In §317 Abs. 1 werden die Akteure des Beirates benannt.

Die Heilmittelerbringer müssen ebenfalls im Beirat vertreten sein, nur so kann eine fundierte fachliche Beratung für diese Berufsgruppen sichergestellt werden.

§339 Abs. 3:

Die Legitimation der Leistungserbringer soll nach §339 Abs. 3 per elektronischem Heilberufsausweis erfolgen. Für die Heilmittelerbringer wurden elektronische Heilberufsausweise bisher nur in einem Modellprojekt ausgegeben. Für die Ausgabe der Heilberufsausweise soll das Modellprojekt in ein Regelverfahren übergeführt werden.

§354 Abs.2 Ziffer 4

Hier werden die Fristen zur Schaffung der Zugriffsberechtigungen u.a. für die Physiotherapie genannt.

Wie schon in unserer Einleitung genannt, sollen hier bereits alle Heilberufssparten mit eingebunden werden.

Der genannte Absatz wäre somit entsprechend zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Troidl
Bundesvorsitzender
VDB Physiotherapieverband - Bundesverband